

Der NKWD-Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945

Nach dem militärischen Sieg über das nationalsozialistische Deutschland strebten die alliierten Mächte die Beseitigung der NS-Ideologie und ihrer politischen Strukturen an. Auf welche Weise dies geschehen sollte war allerdings lange Zeit unklar. Es herrschte zwar Einigkeit darüber, dass führende Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher juristisch zur Verantwortung gezogen werden sollten; gleichzeitig stellte sich allerdings die Frage, wie mit den Deutschen umzugehen sei, die im juristischen Sinne keine Straftaten begangen, jedoch als Staats- und Wirtschaftsfunktionäre der NSDAP und ihrer Organisationen das Regime aufrechterhalten hatten. Auf der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 beschlossen die Siegermächte, die führenden Persönlichkeiten der NS-Diktatur vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal (Nürnberger Prozesse) juristisch zur Verantwortung zu ziehen. Doch wie sollte mit dem administrativen Mittelbau der NSDAP, den Polizeikräften, dem KZ-Personal und anderen aktiven Unterstützern und Unterstützerinnen der Nationalsozialisten umgegangen werden? Die Westalliierten und die Sowjetunion wählten jeweils eigene Wege für die Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft. In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) war das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten der UdSSR (NKWD) – eine Institution die sowohl als Innenministerium, als auch als politischer Geheimdienst der Sowjetunion fungierte – für die Lösung dieses Problems zuständig. Im NKWD-Befehl Nr. 00315 wurde festgehalten, welche Personengruppen unter dem Vorwand der Entnazifizierung zu verhaften und zu internieren seien.

Befehl des Volkskommissars für innere Angelegenheiten der UdSSR Nr. 00315 vom 18. April 1945 „Über die teilweise Abänderung des Befehls des NKWD der UdSSR Nr. 0016 vom 11. Januar 1945“.

In teilweiser Abänderung des Befehls des NKWD der UdSSR Nr. 0016 vom 11. Januar 1945
BEFEHLE ICH:

1. Von den Frontbevollmächtigten des NKWD der UdSSR sind künftig beim Vorrücken der Truppen der Roten Armee auf das vom Feind befreite Territorium bei der Durchführung tschekistischer Maßnahmen zur Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppen der Roten Armee von feindlichen Elementen zu verhaften:
 - a) Spione, Diversanten und Terroristen der deutschen Geheimdienste;
 - b) Angehörige aller Organisationen und Gruppen, die von der deutschen Führung und den Geheimdiensten des Gegners zur Diversions- und Sabotagearbeit im Hinterland der Roten Armee zurückgelassen wurden;
 - c) Betreiber illegaler Funkstationen, Waffenlager und illegaler Druckereien, wobei die für feindliche Handlungen bestimmte materiell-technische Ausrüstung zu beschlagnahmen ist;
 - d) aktive Mitglieder der nationalsozialistischen Partei;

- e) Führer der faschistischen Jugendorganisationen auf Gebiets-, Stadt- und Kreisebene;
 - f) Angehörige der Gestapo, des „SD“ und sonstiger deutscher Terrororgane;
 - g) Leiter von Gebiets-, Stadt- und Kreisverwaltungen sowie Zeitungs- und Zeitschriftenredakteure und Autoren antisowjetischer Veröffentlichungen
2. Personen, die nachweislich terroristische und Diversionshandlungen begangen haben, sind entsprechend dem Befehl des NKWD der UdSSR Nr. 0061 vom 6. Februar 1945 an Ort und Stelle zu liquidieren.
 3. Militärische und politische Offiziers- und Mannschaftsdienstgrade der feindlichen Armee sowie der militärisch strukturierten Organisationen „Volkssturm“, „SS“, „SA“ wie auch das Personal von Gefängnissen, Konzentrationslagern, Militärkommandanturen, der Militärstaatsanwaltschaften und Gerichten sind, wie festgelegt, in die Kriegsgefangenenlager des NKWD einzuweisen.
 4. [...]
 5. [...]
 6. Um die Verhafteten an Ort und Stelle unterzubringen, haben die Frontbevollmächtigten des NKWD der UdSSR die nötige Anzahl von Gefängnissen und Lagern einzurichten. Zur Bewachung dieser Gefängnisse und Lager sind die den Frontbevollmächtigten unterstellten Wachtruppen des NKWD der UdSSR einzusetzen [...]
 7. Die Frontbevollmächtigten des NKWD der UdSSR haben die Unterlagen aller Inhaftierten, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, durchzusehen. Invaliden, Kranke, Arbeitsunfähige, Alte über 60 und Frauen, die nicht unter die Bestimmungen nach Pkt. 1 des vorliegenden Befehls fallen, sind freizulassen.
 8. Die Genossen Staatssicherheitskommissare 2. Ranges Černyšov und Kobulov haben zusammen mit dem Leiter der GUPVI (=Behörde für die Angelegenheiten von Kriegsgefangenen und Internierten) des NKWD der UdSSR, Gen. Krivenko, und dem Leiter der Abt. Überprüfungs- und Filtrationslager des NKWD der UdSSR, Gen. Šitikov, die notwendigen Filtrationsmaßnahmen für Inhaftierte, die von den Fronten in die Lager des NKWD bestellt wurden, zu organisieren und durchzuführen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Personen, die unter die Bestimmungen nach Pkt. 1 des vorliegenden Befehls fallen, sind in Internierungslagern in Gewahrsam zu belassen;
 - b) Personen, die nicht unter die Bestimmungen nach Pkt. 1 des vorliegenden Befehls fallen und zu denen keine weiteren Unterlagen ermittelt werden, sind, sofern physisch dazu in der Lage, der Industrie zur Arbeit zu überstellen. Invaliden, Alte und Arbeitsunfähige sind nach der Überprüfung organisiert an ihren ständigen Wohnsitz zu entlassen.

Volkskommissar für Inneres der UdSSR
 Generalkommissar der Staatssicherheit

L. Berija